

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 142/2019

Gemeinderat

Ortschaftsräte
Rübgarten
Gniebel
Dörnach

öffentlich

29.10.2019
AZ 855.0
Susanne Blank

Gemeindewald Pliezhausen

- Neuorganisation der Forstverwaltung; Übertragung der Beförderung und des Holzverkaufs an die Untere Forstbehörde und die kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises

I. Beschlussvorschlag

1. Die Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes im Körperschaftswald (Gemeindewald) Pliezhausen werden zu den im beiliegenden Vertragsentwurf, Anlage 1, dargestellten Konditionen auf die Untere Forstbehörde des Landkreises Reutlingen übertragen.
2. Der Verkauf und die Verwertung von Holz aus dem Körperschaftswald mit Fakturierung für alle Holzsortimente wird zu den im beiliegenden Vertragsentwurf, Anlage 2, dargestellten Bedingungen auf die Kommunale Holzverkaufsstelle des Landkreises Reutlingen übertragen.
3. Die Vergütung für die Aufgabenübernahme erfolgt auf der Grundlage des als Anlage 3 beiliegenden Angebotsblatts. Jährliches Entgelt für die Beförderung brutto 10.101,46 €, für den Holzverkauf brutto 2.396,66 €.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Die Aufgaben des forstlichen Revierdienstes und der forsttechnischen Betriebsleitung samt Holzvermarktung im Gemeindewald werden nicht von der Gemeinde Pliezhausen selbst ausgeführt, vielmehr hat die Gemeinde diese Aufgaben nach § 47 Landeswaldgesetz dem Kreisforstamt übertragen. Dies erfolgte auf der Grundlage eines Beförsterungsvertrages, welcher von den Regelungen her grundsätzlich dem Vertragsentwurf Anlage 1 entspricht. Die Vergütung erfolgte jährlich über den sog. Verwaltungskostenbeitrag, der brutto 7,67 € pro Festmeter des Holzeinschlags aus dem entsprechenden Jahr betrug, durchschnittlich rund 8.000 €/Jahr.

Bislang waren die Kreisforstämter als sog. „Einheitsforstamt“ organisiert. Das bedeutet, dass ein Forstamt für alle Waldbesitzarten und alle Aufgaben des Waldes innerhalb eines Landkreises zuständig war. Die hoheitlichen Aufgaben, wie z.B. Forstschutz, Aufsicht, waldbauliche Beratung wurden von der gleichen Behörde angeboten, die auch die Betriebs- und Revierleitung im Gemeindewald und die Betreuungsleistungen für Privatwaldbesitzer vornahm. Auch der Holzverkauf aus allen Waldbesitzarten erfolgte zu großen Teil gebündelt aus einer Hand. Sowohl für die Gemeinden als auch für Kleinprivatwaldbesitzer ergaben sich dadurch wesentliche Vorteile im Hinblick auf das Fachwissen der Förster und hinsichtlich der Holzvermarktung.

Seit 2001 steht jedoch die gemeinsame Holzvermarktung aus dem Staats-, Gemeinde und Privatwald durch die Landesforstverwaltung bei den Kreisforstämtern unter Beobachtung des Bundeskartellamts. Vor dem Hintergrund der kartellrechtlichen Unsicherheit haben die an der Landesregierung beteiligten Parteien im Koalitionsvertrag festgelegt, die Bewirtschaftung des Staatswaldes an eine Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2020 zu übertragen.

2. Weitere Entwicklung für den Kommunal- und Privatwald

Diese grundlegende Strukturänderung sowie die Novellierung des Landeswaldgesetzes hat zur Folge, dass sich auch für den Gemeinde- und Privatwald die Notwendigkeit einer Neuorganisation ergeben hat.

Das Bundeskartellamt erließ im Jahr 2015 eine Untersagungsverfügung, nach der das Land bzw. die Unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern nur noch Holz von Waldbesitzern unter 100 ha vermarkten durften. Auch die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten wie Planung und das Holzanweisen wurden dem Land untersagt. Als Reaktion hierauf wurden kommunale Holzverkaufsstellen in der nicht-staatlichen Schiene der Landratsämter (also somit außerhalb der Unteren Forstbehörde) eingerichtet.

Das Kartellverfahren hatte noch weitere Auswirkungen auf die Organisation der Forstverwaltung. Bereits im Oktober 2017 haben Vertreter aller kreisangehörigen Kommunen mit dem Landkreis die Situation beraten. Es herrschte dabei Einvernehmen darin, dass die Wälder eine besondere Bedeutung für das Allgemeinwohl haben. Neben der nachhaltigen Erzeugung von Holz aus klimastabilen Wäldern ist den Kommunen die Sicherung der Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder bei der Bewirtschaftung ein wichtiges Anliegen. Von allen Beteiligten wurde vereinbart, gemeinsam und aktiv die notwendigen Veränderungen zu gestalten und eine neue Verwaltungsstruktur zu schaffen. Diesbezüglich war zunächst im Jahr 2019 geplant, ein Körperschaftliches Forstamt auf der Basis eines Zweckverbands zu gründen, dem alle kreisangehörigen Gemeinden und auch der Landkreis beitreten.

Zwar hätten die Kommunen wie bisher auch die Möglichkeit, die Betriebsleitung und/oder den Revierdienst mit eigenem Personal zu erledigen. In diesem Fall würden die Aufsicht über den kommunalen Forstbetrieb sowie die weiteren hoheitlichen Aufgaben der Forstbehörde (z.B. Forstschutz, Privatwaldberatung, Träger öffentlicher Belange, Förderung) beim Landratsamt liegen. Die Holzvermarktung durch die Gemeinde selbst wäre zulässig, würde aber durch die

geringen Holzmengen erschwert. Bei der Beauftragung von Dienstleistern für die Vermarktung wäre das Wettbewerbs- und Vergaberecht zu beachten. Eine solche Eigenerledigung wäre weder kostengünstiger noch effektiver und hätte keinerlei Vorteile im Vergleich zu einer gemeinschaftlichen Lösung.

Um die Beteiligung des Landkreises zu ermöglichen und entsprechende Finanzierungsmittel vom Land zu erhalten, wäre allerdings die Zustimmung aller Kommunen im Landkreis erforderlich gewesen. Diese konnte jedoch nicht erlangt werden, die Bildung des Zweckverbandes war damit gescheitert.

3. Einrichtung einer Unteren Forstbehörde und einer Holzverkaufsstelle als gemeinschaftliche Lösung

Rechtliche Konsequenz daraus ist nun, dass die gesetzliche Folge greift und das Landratsamt Reutlingen entsprechend dem Landeswaldgesetz zum 01.01.2020 eine Untere Forstbehörde (UFB) einrichten wird, welche den Gemeinden die Betreuung ihrer Forstbetriebe zu den Gestehungskosten anbietet. Dieses Angebot kann ausschreibungsfrei angenommen werden. Die forsttechnische Betriebsleitung wird von der UFB kostenlos übernommen (Finanzierung durch das Land).

Die gemeinsamen Ziele durch die Beteiligung möglichst vieler Kommunen sind eine verlässliche, qualitativ hochwertige Waldbetreuung im Körperschafts- und Privatwald zu sichern und dabei unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine möglichst effiziente und rechtssichere Lösung zu haben.

Die Aufgabenübertragung soll dabei durch einen den geänderten rechtlichen Gegebenheiten angepassten Vertrag, Anlage 1, geregelt werden.

Nach Landeswaldgesetz darf die UFB jedoch keinen Holzverkauf anbieten. Als freiwillige kommunale Aufgabe kann der Holzverkauf jedoch durch das Landratsamt durchgeführt werden. Um eine bessere Marktposition und bessere Holzpreise zu erhalten, wäre somit die erforderliche Holzmengen-Bündelung möglich. Ziel muss es außerdem sein, eine möglichst effiziente Struktur zu erhalten, welche die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken minimiert.

Der Kreis bietet für die Kommunen daher ab 01.01.2020 eine kommunale Holzverkaufsstelle beim Landratsamt für alle Sortimente aus kommunalem und privatem Waldbesitz an. Der vorstehend genannte Vertrag hinsichtlich der Behandlung des Holzverkaufs aus dem Jahre 2015 kann daher in seiner jetzigen Form nicht mehr fortgeführt werden. Er wurde vom Landkreis zum 31.12.2019 gekündigt und soll ersetzt werden durch den Vertrag Anlage 2.

Die Vertragsangebote basieren auf den vom Kreistag beschlossenen Entgeltsätzen (Gestehungskosten), deren Berechnungsgrundlage in Anlage 3 dargestellt ist. Dabei sind auch die Fördersätze des Landes (Mehrbelastungsausgleich für die besondere Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes) berücksichtigt, die bei der Rechnungsstellung betriebsindividuell in Abzug gebracht werden. Diese Fördersätze liegen allerdings deutlich unter den bisherigen. Bisher wurden die Aufgaben durch das Land deutlich stärker gefördert, indem die Leistungen der Unteren Forstbehörde den Waldbesitzern teilweise kostenfrei oder zu nicht kostendeckenden Sätzen zur Verfügung gestellt wurden. Dies ist künftig nicht mehr der Fall.

Zwar liegen die jährlichen Kosten für die Beförderung des Gemeindewaldes und für den Holzverkauf damit deutlich über dem einstigen Forstverwaltungs-kostenbeitrag, jedoch ist die Lösung alternativlos. Da die Kalkulation des Landratsamts auf den Gestehungskosten basiert, wird deutlich, dass auch bei einer Eigenerledigung der Aufgaben mit eigenem Personal nicht mehr das niedrigere Kostenniveau der einstigen Regelung erreicht werden kann.

4. Fazit

Seit fast zwei Jahren arbeiten Landkreis und Gemeinden gemeinsam an den neuen Strukturen für die Forstverwaltung. Im gesamten Prozess der Forstneueorganisation war stets ein gemeinsames Anliegen, möglichst viele Elemente des bewährten Einheitsforstamts zu erhalten und auch forthin eine effiziente und hochwertige Betreuung von Körperschafts- und Privatwald im Landkreis zu gewährleisten. Durch das Angebot des Kreises, ergänzend zur Pflichtaufgabe Untere Forstbehörde auch eine kommunale Holzverkaufsstelle einzurichten, kann den Waldeigentümern im Landkreis auch weiterhin umfassende Beratung und Betreuung samt Holzverkauf angeboten werden. Diese Organisationsstrukturen bieten unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen die bestmögliche und auch tatsächlich eine sehr gute Lösung.

gez.
Susanne Blank